Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2997.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2998.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Ober=Bürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Aachen darauf angetragen haben, zur Regulirung des städtischen Haushalts und zur Fortsetzung der unternommenen öffentlichen Bauten ein Anlehen von 100,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Thalern, geschrieben: Einmalhunderttausend Thaler, Aachener Stadtobligationen, welche, jedes Stück zu 25 Thalern, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch jährliche Verloosung in den Jahren 1853. bis 1872. (inklusive) zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

Schema.

Schema.

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zinskupons bis zum Jahre 1872. inclusive ausgefertigt und hier beigefügt.

№ Litt.

Aachener Stadt-Obligation

über

25 Thaler Preuß. Kurant.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen ausgehändigt werden.

Der unterzeichnete Ober-Bürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Mitglieder des Ausschusses der Gemeindeverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... 1848. ausgefertigten Schuldverschreibung, die Summe von fünf und zwanzig Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadtrentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen werden im Laufe des Monats Dezember eines jeden Jahres von der Stadt-Renteikasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgestellten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung, in den Jahren 1853. bis incl. 1872. zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen, und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den ten 1848.

(Stadt-Siegel.) Der Ober-Bürgermeister. Der Ausschuß der Gemeinde-Verordneten. Der Stadt-Rentmeister.

(Nr. 2999.) Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848., betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Generalversammlung der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft unterm 27. Mai d. J. beschlossen hat, die noch in deren Besitz befindlichen 870 Stück Stammaktien zu 100 Thalern in fünfprozentige Prioritäts-Stamm-Aktien umzuwandeln und zu dem Ende mit dem Stempel: „Prioritäts-Stamm-Aktien" zu versehen, so wollen Wir hierzu in Gemäßheit des §. 20. des unterm 8. November 1844. von Uns bestätigten Statuts (Gesetzsammlung für das Jahr 1844. Seite 677. und folgende) unbeschadet der Rechte Dritter, Unsere Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungsurkunde ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Patow.

(Nr. 3000.) Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde.
Märcker. Gierke. Kühlwetter.
